

Richtlinie für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags

(gültig ab Januar 2023, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2022,
ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2023)

I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 4 (4) der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen leisten die Mitglieder Beiträge zur Deckung der Kosten des Bundesverbandes im Rahmen einer Richtlinie für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, wie nachfolgend festgelegt.

II. Beitrag Stiftungen und Stiftungsverwaltungen sowie gemeinnützige juristische Personen

- (1) Der Beitrag bemisst sich für Stiftungen und Stiftungsverwaltungen sowie juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, an einem Berechnungssatz von 3 Promille der jährlichen Ausgaben für den Satzungszweck.

Für die Ermittlung der Höhe der Ausgaben wird das Durchschnittsbudget der vergangenen drei Jahre herangezogen.

Ausnahmeregelungen gelten für folgende Mitgliedsgruppen:

- Organisationen, die sich ganz überwiegend durch in der Öffentlichkeit gesammelte Spenden oder Mitgliedsbeiträge finanzieren
- von der öffentlichen Hand fortlaufend finanzierte Stiftungen
- Sozialträgerstiftungen
- Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl (mind. fünf) nichtrechtsfähige Stiftungen verwalten

Hier kann der Berechnungssatz, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden (Stiftungs-)Mittel für den Satzungszweck, nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung für die jeweilige Gruppe modifiziert werden.

- (2) Der Mindestbeitrag beträgt 200 Euro p.a.
- (3) Der Höchstbeitrag wird auf 50.000 Euro p.a. begrenzt.
- (4) Stiftungen, Stiftungsverwaltungen sowie gemeinnützige juristische Personen, die bereits vor dem 01.01.2023 Mitglied gewesen sind, die in 2022 einen Beitrag gezahlt haben und deren Beitrag nach den Absätzen 1 bis 3 (neuer Beitrag) sich gegenüber dem Beitrag für 2022 (bisheriger Beitrag) um mehr als 80 Prozent erhöht, können folgende Übergangsregelung in Anspruch nehmen:

- In 2023 erhöht sich der bisherige Beitrag um 50 Prozent des Erhöhungsbetrags.
- In 2024 erhöht sich der bisherige Beitrag um 75 Prozent des Erhöhungsbetrags.
- In 2025 ist der neue Beitrag in voller Höhe fällig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist die Übermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und die Mitteilung der Inanspruchnahme an die Geschäftsstelle innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des auf dieser Grundlage berechneten neuen Mitgliedsbeitrags.

III. Beitrag Freundinnen und Freunde des Stiftungswesens

- (1) Natürliche Personen zahlen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen einen Mitgliedsbeitrag von 600 Euro p.a.
- (2) Stiftungsgründerinnen und Stiftungsgründer können für max. zwei Jahre zum jährlichen Beitrag von 200 Euro Mitglied werden. Nach zwei Jahren wird die Mitgliedschaft automatisch auf eine Mitgliedschaft als natürliche Person oder als Stiftung übertragen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können für max. zwei Jahre zum jährlichen Beitrag von 200 Euro Mitglied werden.
- (4) Für natürliche und juristische Personen, die mit ihrer Mitgliedschaft kommerzielle Interessen verfolgen, erfolgt die Beitragsbemessung anhand des Umsatzes (definierte Spannen, die an jeweils definierten Festbetrag geknüpft sind, siehe Anlage I). Herangezogen werden die letzten drei Jahre des Umsatzes, die mit der Beratung oder Tätigkeit für Stiftungen, Stifterinnen und Stifter oder andere Organisationen in diesem Bereich (im weiteren Sinne) erzielt wurden. Die Untergrenze des Beitrags beträgt 600 Euro p.a.

Anlage I: Beitragstabelle Freundinnen und Freunde des Stiftungswesens mit kommerziellem Interesse

| Bemessungsgrundlage: Umsatz | Beitrag p.a. |
|-----------------------------|--------------|
| bis 500.000 € | 600 € |
| > 500.000 € - 2,5 Mio. € | 900 € |
| > 2,5 Mio. € - 7,5 Mio. € | 1.200 € |
| > 7,5 Mio. € - 15 Mio. € | 3.000 € |
| > 15 Mio. € - 25 Mio. € | 6.000 € |
| > 25 Mio. € | 8.500 € |